

# Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenedls Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.  
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
5-gesetzte Seite 8 Gold-Pf.

Nr. 41

Ausgegeben Gumbinnen, den 14. Oktober

1926

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 299. Vom 16. Oktober d. J. an sind für die gesamte Kreisverwaltung die Dienststunden wie folgt festgesetzt:  
vormittags von 8 bis 1 Uhr und  
nachmittags von 3 bis 6½ Uhr

mit Ausnahme von Sonnabend, an welchem Tage Dienststunden von 8 bis 1½ Uhr sind.

Die Sprechstunden für das Publikum werden, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nur in den Vormittagsstunden abgehalten.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 300 Die Ausdehnung der Trichinenbeschau auf Hausschlachtungen von Schweinen soll auch für den Kreis Gumbinnen nunmehr alsbald durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist die Anstellung einer Anzahl Beobachter erforderlich. Geeignete Personen (Kriegsbeschädigte, Handwerker, kleine Landwirte usw.), auch weibliche Personen, aus allen Teilen des Kreises, die bereit und in der Lage sind, einen 14tägigen Ausbildungskursus auf dem hiesigen Schlachthofe durchzumachen, werden gebeten, Bewerbungsgefüsse umgehend, bis spätestens zum 1. November d. J. durch die Hand des zuständigen Amtsvoorstehers mir einzureichen. Den Besuchern ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Zu den Ausbildungskosten und Beschaffung der Mikroskope werden seitens des Kreises nötigenfalls Beihilfen gewährt. Für den Bezirk Pusperu ist gleichzeitig die Anstellung eines Fleischbeschauers erforderlich.

Die Herren Amtsvoorstehers ersuche ich, sich für die Durchführung der Trichinenbeschau auch in ihren Bezirken wärmstens einzusezen und geeignete Bewerber zur Einreichung von Bewerbungsgefüßen selbst zu veranlassen.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1926. Der Landrat.

## Nr. 301 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des V. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Otto Tongnett in Plimballen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926 betr. Maul- und Klauenseuche Pöhlkemmen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) auf diesen Seuchefall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet die geschlossene Ortschaft Plimballen.

Für den gesamten Klauenviehbestand der in der geschlossenen Ortschaft liegenden Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperrre angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Plimballen.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

## Nr. 302 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des V. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Hermann Riegel in Tittnaggen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926 — Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes — auf diesen Seuchefall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet das Gehöft des Besitzers Riegel.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieses Gehöftes (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperrre angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Tittnaggen.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

## Nr. 303. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des V. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutsbesitzers Meyer, der Kaufleute Vogel, Geschwandner und Eder und des Besitzers Hermann Klaus amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926, betr. Maul- und Klauenseuche Pöhlkemmen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) auf diesen Seuchefall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet das Rittergut, das Gut Rothenger und die geschlossene Ortschaft Remmersdorf.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieser Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperrre angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bildet Abban Schröder.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 304 Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Busching in Gauderkemmen amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt worden ist, werden meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 9. September 1926 — Extrablatt zu Nr. 36 des Kreisblattes — und vom 16. September 1926 — Kreisblatt Stück 37 — hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1926.

Der Landrat.

**Nr. 305. Viehseuchengesetzliche Anordnung.**

Bei einem in Raudowhnen, Kreis Darkehnen, verendeten herrenlosen Hunde ist Tollwutverdacht amtsärztlich festgestellt worden. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut ordne ich daher auf Grund des § 41 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 I.R.G.B.I. S. 519 hierdurch an, daß sämtliche Hunde in der Ortschaft und Gemarkung Rahnen, auch wenn sie erst nach dem Auftreten dieser Anordnung eingeführt werden, so zu halten sind, — Autenien allein genügt nicht, — daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Das führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenden Hunde an der Leine ist gestattet. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehseuchengesetzlichen Anordnung vom 2. August 1926 — Kreisblatt Stück 31 — in der Fassung vom 11. August 1926 — Kreisblatt Stück 32 — entsprechende Anwendung.

Gumbinnen, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

Den Herrn Gemeindenvorsteher in Rahnen ersuche ich, diese Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Befolgung derselben streng zu überwachen.

Gumbinnen, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

**Nr. 306. Eine Anzahl Gemeinden und Gutsbezirke hat trotz meiner Kreisblattdurchsetzung vom 5. August und 6. September d. J. s. fällig gewesenen Viehversicherungsbeiträge noch immer nicht entrichtet.**

Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Ortschaften des Kreises nochmals dringend, die rückständigen Beiträge sobald als möglich an die hiesige Kreisstammkasse abzuzahlen.

Gumbinnen, den 6. Oktober 1926.

Der Landrat.

**Nr. 307. Im Monat September 1926 sind folgende Jagdscheine erteilt:**

**A. Entgeltsliche Jahresjagdscheine.**

Landwirt Erwin Padefeste-Gr. Wisselchen  
Untermeister Friedrich Kater-Braupönen  
Gutsbesitzer Bruno Schmalong-Küttkuhlen  
Gutsbesitzer Emil Haugnau inn.-Samohlen  
Hausbesitzer Richard Klein-Gumbinnen  
prakt. Arzt Dr. Heß-Gumbinnen  
Malermeister Hermann Pfeiffer-Gumbinnen  
Lehrer Hoffmann-Gumbinnen  
Landwirt Albrecht Schneider-Gerwischken  
Landwirt Hundsbörfer-Gerwischken  
Landwirt Hans Behrendt-Garmöhnen  
Leiter des Arbeitsnachweises Otto Synowitz-Gumbinnen  
Besitzer Emil Kowalewski-Küttkuhlen  
Landwirt Max Kowalewski-Thuren  
Kaufmann Emil Rademke-Gumbinnen  
Tischlermeister Adolf Albrodt-Gumbinnen  
Besitzer Matthias Plikat-Külligehmen  
Besitzer Gottlieb Urbat-Nestonkehmen  
Härmacher Erich Höser-Gumbinnen  
Reichsbankpraktikant Hinz-Gumbinnen  
Oberinspektor Hermann Krüger-Krausenwalde  
Landwirt Gerhard Baudoly-Gr. Gaudischekmen  
Gutsbesitzer Franz Steiner-Wainvern  
Gutsbesitzer Gustav Schmidt-Alweningken  
Landwirt Hans Schmidt-Alweningken  
Besitzer Hundrieser-Ribbinen  
Katasterdirektor Schachtner-Gumbinnen  
Gutsbesitzer Jauert-Gerschwillaken  
Hauptmann Klein-Gumbinnen  
Besitzer August Schwedrat-Walterkehmen  
Gutsbesitzer Sinnhuber-Sadweitschen  
prakt. Arzt Dr. Wittmayer-Gumbinnen  
Gutsbesitzer Planbaum-Gumbinnen

**Schulspäthier Dreyßer-Zameluden**

Schüler Hans Georg Nink-Prußischen  
Landwirt Walter Brodow-Barischlegen  
Oberpostmeister Hans Terlet-Gumbinnen  
Inspektor Waldhus-Münderdöben  
Gutsbesitzer Agogit-Münderdöben  
Landwirt Franz Brässat-Mohrfeld  
Landwirt Arnis Weitsch-Sadweitschen  
Lehrer Zillg-Jähdagen  
Besitzer John Emil Schinz-Zemfuhnen  
Gutsbesitzer Willy Spießhäuser-Adomlauken  
Lehrer Plewa-Sadweitschen  
Besitzer Fritz Bachler-Gr. Bartschen  
Gutsbesitzer Krüppeldt-Krautleidken  
Kaufmann Arnis Schumacher-Gumbinnen  
Besitzer Matthes Urbach-Nestonkehmen  
Landwirt Uno Tidjurgiet-Sadweitschen  
Landwirt Carl Hoppe-Gumbinnen  
Landwirt Erich Kowalewski-Neu-Mangunischen  
Besitzer Otto Schwarz-Börschkehmen  
Gutsbesitzer Beck-Gr. Berischkuren  
Besitzer Heinrich Kohloß-Gersichen  
Landwirt Franz Sziedat-Rödzen  
Besitzer Otto Sziedat-Rödzen  
Landwirt Arnis Lehmann-Budschken  
Besitzer Scheffler-Zutziken  
Besitzer August Hagemeister-Müngstinnen  
Besitzer Erlach-Ströhlkehmen, Kreis Stalupönen  
Landwirt Max Warstat-Wilhelmsberg  
Besitzer Kurat-Thuren  
Landwirt Otto Bennert-Thuren  
Gutsbesitzer Büttler-Gr. Kannapinnen  
Besitzer Georg Karschuk-Adomlauken  
Inspektor Arnis Kley-Nimmersdorf

**B. Tagesjagdscheine.**

Kaufmann Georg Böß-Gumbinnen  
Landwirt Kurt Matthee-Stannatschen  
Kaufmann Theodor Merkel-Gumbinnen

**C. Doppelauflösungen.**

Landwirt Gerhard Dyk-Küssleben  
Regierungsrat Boelling-Gumbinnen  
Gumbinnen, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

**Nr. 308. Für den Gutsbezirk Wilken ist der Gutsbeamte Helmuth Sinnhuber zum stellv. Gutsvorsteher ernannt und von mir bestätigt worden.**

Gumbinnen, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

## Nichtamtlicher Teil.

### Allgemeine Sterbekasse Gumbinnen

Die Mitglieder der Sterbekasse werden zu einer außerordentl. Mitglieder-Versammlung

am

**Freitag, den 22. Oktober d. J., abends 7 Uhr**  
nach dem Bürgergarten eingeladen.

Tageordnung:

1. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse.
2. Wahl einer Kommission zur Ausführung dieses Beschlusses.

Nach § 18 der Satzung sind zu dieser Beschlussfassung  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erforderlich, es ist daher recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend notwendig. 6141

Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Vorstand.